



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 9. März 2020

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Verordnung von (Notfall-)Kontrazeptiva

Seit 1. April 2019 haben Ihre Patientinnen bis zum **vollendeten 22. Lebensjahr** (ein Tag vor dem 22. Geburtstag) Anspruch auf Versorgung mit verschreibungspflichtigen empfängnisverhütenden Mitteln. Auch das Setzen/Legen eines Intrauterinpressars (Spirale) und eines Depot-Kontrazeptivums (Implanon®) muss zulasten der GKV abgerechnet (EBM-Ziffer 01830 bzw. 01832) und verordnet (Muster 16; Kassenrezept) werden. Unabhängig von der Wirkungsdauer ist sowohl die Abrechnung als auch die Verordnung von Intrauterinpressaren (Spirale) bzw. Depot-Kontrazeptiva (Implanon®) bis einen Tag vor dem 22. Geburtstag zulasten der GKV möglich. Damit wird dem Willen des Gesetzgebers Rechnung getragen, der seit April 2019 nochmals verstärkt jungen Frauen einen selbstbestimmten Umgang mit den Mitteln der Empfängnisverhütung ermöglichen wollte.

Ebenfalls besteht ein Anspruch auf nicht verschreibungspflichtige Notfallkontrazeptiva (sog. „Pille danach“), soweit sie ärztlich verordnet werden.

Kontrazeptiva dürfen - wie alle Arzneimittel - nur innerhalb der zugelassenen Indikation verordnet werden. Zusätzliche Indikationen wie für Dysmenorrhoe, Akne oder Seborrhoe müssen äußerst streng gestellt werden. Präparate, die im Rahmen dieser „Ausnahmeindikationen“ eingesetzt werden, müssen die entsprechende Zulassung besitzen. Prinzipiell kann die Verordnung bei diesen Indikationen nur erfolgen, wenn eine Verordnung als Kontrazeptivum ausgeschlossen ist. Es gibt insgesamt nur sehr wenige Präparate innerhalb der Arzneimittelgruppe der Kontrazeptiva, die für weitere Anwendungsgebiete zugelassen sind.

Unabhängig vom Leistungsumfang der Krankenkassen dürfen Verordnungen vom Vertragsarzt nur ausgestellt werden, wenn er sich persönlich von dem Krankheitszustand der Patientin überzeugt hat oder wenn ihm der Zustand aus der laufenden Behandlung bekannt ist. Hiervon darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden (BMV-Ä § 15 Abs.2). Nachträglich ausgestellte Verordnungen sind grundsätzlich nicht zulässig.

Ausnahme zur Verordnung über das 22. Lebensjahr hinaus

Die Verordnung empfängnisverhütender Mittel zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ist über das vollendete 22. Lebensjahr hinaus nur möglich, wenn die Verhütung

einer Schwangerschaft im Rahmen einer Krankenbehandlung medizinisch indiziert ist, um von der Patientin die Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung des körperlichen oder geistig-seelischen Gesundheitszustandes abzuwenden. Dies wäre der Fall, wenn aufgrund einer Erkrankung Arzneimittel benötigt werden, die eine embryonale Schädigung befürchten lassen. In diesem Fall besteht für die GKV die Verpflichtung, die Kosten für die Verhütungsmittel zu übernehmen bzw. zu erstatten (BSG-Urteil vom 24.01.1990 - Az.: 3 RK 18/88). Gleiches gilt bei behinderten Menschen. Auch bei behinderten Menschen übernehmen somit die Krankenkassen die Kosten ausschließlich, wenn die Patientin aus medizinischen Gründen nicht schwanger werden darf. Die Behinderung allein ist lediglich ein ethischer, jedoch kein medizinischer Grund.

Verordnung bei Minderjährigen ohne Kenntnis des Erziehungsberechtigten

Gesetzliche Regelungen, die an ein bestimmtes Alter anknüpfen, gibt es nicht. Voraussetzung ist die Einwilligungsfähigkeit der Minderjährigen.

Verordnungsmenge / Packungsgröße

Gemäß der Richtlinie zur Empfängnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruch ist es möglich - sofern es medizinisch zu verantworten ist - die „Pille“ für sechs Monate zu verordnen. N3-Packungen enthalten bei der überwiegenden Anzahl der Hersteller 6 x 21 Stück und reichen damit für 6 Monate.

Hinweis

Bei Patientinnen kurz vor ihrem 22. Geburtstag achten Sie bitte darauf, dass die verordnete Packungsgröße nicht mehr als einen Monat über den Geburtstag hinaus reicht.

Beispiel:

Verordnung am 01.06.2018 - Pat. geb. 18.06.1996

=> Verordnung N1 = 1 x 21 Stück

Die Verordnung von N2 = 3 x 21 Stück oder N3 = 6 x 21 Stück kann im Beispielsfall eine Rückforderung der Krankenkassen auslösen.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.